

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU)
2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. und die Deutsche Umwelthilfe (DUH) e.V. bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorstehend genannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können und greifen diese Möglichkeit gerne auf. Wir beschränken uns nachfolgend auf die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte.

Grundsätzlich begrüßen NABU und DUH die Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG sowie den vorliegenden Referentenentwurf zur Umsetzung dieser Richtlinie in deutsches Recht. Umweltkriminalität schädigt Luft, Wasser, Boden, Ökosysteme sowie wildlebende Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus können Grundrechte gefährdet werden. Die präventive Bekämpfung und effektive Verfolgung dieser Straftaten sind von hoher Bedeutung, um den Schutz der Umwelt sowie der betroffenen Bevölkerung zu gewährleisten.

Um diesen Schutz tatsächlich effektiv zu gewährleisten, sehen wir jedoch noch Verbesserungsbedarf innerhalb des Referentenentwurfs. Dies betrifft 1. die **Festlegung des Bußgeldrahmens**, 2. die **Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse** von Staatsanwaltschaften, 3. die **Beteiligungsmöglichkeiten** für Umweltverbände sowie 4. die **Stärkung behördlicher Ressourcen und Kooperation**.

1. Bußgeldrahmen und Wiedergutmachung (Artikel 2 des Referentenentwurfes)

Mit den geplanten Änderungen des § 30 Abs. 2 OWiG soll Artikel 7 Abs. 3 der RL 2024/1203 umgesetzt werden. Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten auf, dass bestimmte Straftaten mit Geldstrafen oder Geldbußen geahndet werden, „deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Handlung sowie zu der individuellen, finanziellen und sonstigen Situation der betreffenden juristischen Person steht“ (Artikel 7 Abs. 3 S. 1 RL 2024/1203). Die Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten in Artikel 7 Abs. 3 lit. a zwei Möglichkeiten: entweder eine Orientierung am weltweiten Gesamtumsatz der juristischen Person oder die Festlegung eines bestimmten Geldbetrages. Das BMJV hat sich in seinem Referentenentwurf für letzteres entschieden; in der Begründung des Referentenentwurfes heißt es dazu, aus „traditionellen“ Gründen werde an diesem Ansatz festgehalten.

Wir begrüßen zwar grundsätzlich die Erhöhung des Höchstbetrages in § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG bei vorsätzlichen Straftaten von zehn auf 40 Millionen Euro, halten diese Festlegung jedoch nicht für ausreichend, um eine präventive Wirkung tatsächlich zu erzeugen. Umweltkriminalität ist maßgeblich geprägt von einem wirtschaftlichen Motiv auf Kosten von Umwelt, Natur und Bevölkerung. Um eine präventive Wirkung zu erzeugen, ist es notwendig, dass die Bußgeldandrohung für alle Unternehmen eine abschreckende Wirkung erzeugt. In einigen Fällen dürfte eine Höhe von 40 Mio. Euro hierfür zwar ausreichen. In anderen Fällen werden jedoch Aufwendungen vermieden bzw. Gewinne erzielt, die im hohen zweistelligen Millionenbereich und darüber liegen. Um für alle Unternehmen ausreichende abschreckende Wirkung zu erzeugen, sollte deshalb stattdessen die Richtlinienoption zur Umsatzbezogenheit genutzt werden. **Der Bußgeldrahmen sollte, zumindest im Bereich der schweren bzw. qualifizierten Umweltkriminalität, daher in ein Verhältnis von 5% zum weltweiten Jahresumsatz des handelnden Unternehmens gesetzt werden.** Hierdurch wäre gewährleistet, dass rechtswidriges Verhalten in jedem Fall spürbare Konsequenzen mit sich bringt und das Strafrecht seine präventive Wirkung entfalten kann. Wir halten es aufgrund der schwerwiegenden Folgen von Umweltkriminalität für erforderlich, sich von der Tradition eines festen Höchstbetrages zu verabschieden und den soeben beschriebenen Ansatz als Chance zu nutzen. Umweltkriminalität darf sich nicht mehr lohnen!

Die Richtlinie 2024/1203 eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, als Sanktionen Verpflichtungen festzulegen, wie etwa den vorherigen Zustand der Umwelt innerhalb einer bestimmten Frist wiederherzustellen, wenn der Schaden reversibel ist, oder eine Entschädigung für Umweltschäden zu zahlen, wenn die Schäden irreversibel sind oder der Täter nicht in der Lage ist, den vorherigen Zustand der Umwelt wiederherzustellen (Artikel 7 Abs. 2 lit. a RL 2024/1203). Hierzu finden sich keine Regelungen im Referentenentwurf. Wir sehen zwar, dass ein solcher Vorschlag im bisherigen Strafrecht einen punktuellen Systemwechsel erfordern würde, hielten dies aber aus folgenden Gründen für angezeigt: In der Regel lastet die Aufgabe der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf den Kommunen, welche durch diesen Aufwand finanziell belastet werden. Die Verantwortung hierfür sollte nicht beim Staat oder der jeweiligen Kommune liegen, wo der Schaden eingetreten ist. Um den Verursacherprinzip Rechnung zu tragen und weitere abschreckende Wirkung zu erzeugen, sollten entstandene Schäden auf Kosten der handelnden Unternehmen vollständig beseitigt werden.

2. Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse (Artikel 15 des Referentenentwurfes)

Artikel 13 der RL 2024/1203 trägt den Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten wirksame und verhältnismäßige Ermittlungsinstrumente zur Verfügung stehen. Diese können auch spezielle Ermittlungsinstrumente umfassen, wie sie etwa bei der

Bekämpfung von organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden.

Wir halten effektive Ermittlungsmöglichkeiten bei schweren Umweltdelikten für essenziell, um Umweltkriminalität wirksam zu bekämpfen. Die Telekommunikationsüberwachung ist ein effektives Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung, allerdings sieht der Referentenentwurf bislang keine Erweiterung der Tatbestände des § 100a StPO auf schwere Umweltdelikte vor. **Schwere und grenzüberschreitende Umweltstraftaten müssen indes aus unserer Sicht in den Regelkatalog des § 100a Abs. 2 Nr. 1 StPO aufgenommen werden, um Telekommunikationsüberwachung im Verdachtsfall zu ermöglichen.** Umweltdelikte sind von Natur aus Kontrolldelikte, die effektive Ermittlungsmöglichkeit erfordern, um Sachverhalte aufzuklären. Erschwert werden die Verfolgungsbemühungen der Strafverfolgungsbehörden durch professionell Durchführungen und Verschleierung in Folge grenzüberschreitender Vorgehensweisen. Eine Erweiterung der Aufklärungsmöglichkeiten ist ein hilfreiches Instrument, um die effektive Verfolgung grenzüberschreitender Handlungen und organisierter Kriminalität zu unterstützen. Die Telefonkommunikationsüberwachung hat sich in der Praxis als wirksames Mittel zur Bekämpfung der Umweltkriminalität erwiesen, ist jedoch bisher nur im Zusammenhang mit anderen schweren Straftaten des Regelkataloges zulässig. Um den Staatsanwaltschaften dennoch die Vornahme von Ermittlungen zu ermöglichen, ist zumindest der besonders schwere Fall einer Umweltstraftat gem. § 330 StGB des Referentenentwurfs in § 100 a Abs. 2 Nr. 1 lit. w) StPO aufzunehmen. Damit würde auch Art. 13 der Richtlinie (EU) 2024/1203 umgesetzt.

3. Beteiligungsmöglichkeiten für Umweltverbände

Die Aarhus-Konvention, ein völkerrechtliches Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, bezweckt die Verbesserung der Durchsetzung des Umweltrechts mit Hilfe der Bürger*innen sowie der Umweltorganisationen. Eine zentrale Säule hierfür bildet der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Mitglieder der Öffentlichkeit, jedenfalls Umweltverbände, sollen laut Artikel 9 Aarhus-Konvention Rechtsschutzmöglichkeiten ergreifen können, um Verletzungen des innerstaatlichen Umweltrechts überprüfen lassen zu können.

Zur vollen Verwirklichung unter anderem des Art. 15 der Richtlinie wäre es sinnvoll, Beteiligungsrechte für Umweltverbände auch in Verfahren einzuführen, die umweltstrafrechtlicher Natur sind. Dies gebietet sich auch aus den völkerrechtlichen Vorgaben der Aarhus-Konvention und der Interpretation, wie sie zum Beispiel im österreichischen Fall des Verbands „Vier Pfoten“ angedeutet wurde.

4. Behördliche Ressourcen und Kooperationen stärken

Ein weiterer Aspekt ist aus unserer Sicht noch sehr wichtig: Die Richtlinie 2024/1203 hebt in ihren Artikeln 17 bis 19 die Bedeutung ausreichender Ressourcen zur Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Umweltstraftaten hervor. Die Aufdeckung und effektive Verfolgung umweltrechtlicher Straftaten scheitern aber oft an knappen behördlichen Ressourcen. **Neben den materiellrechtlichen Änderungen sowie einer Ausweitung der Ermittlungsbefugnisse im Rahmen der Gesetzgebung ist deshalb die Einrichtung zentralisierter themenspezialisierter Arbeitseinheiten auf allen Ebenen erforderlich.** Diese sind mit ausreichenden personellen Ressourcen zu versehen, um durch eine fachliche Spezialisierung der Komplexität der Sachverhalte und der Rechtslage gerecht zu werden. Zudem ist eine enge Kooperation und Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit Umweltbehörden entscheidend, um effektiven Rechtsschutz in der Praxis zu gewährleisten. Hierdurch können Beweise gesichert sowie Schäden für die Umwelt durch verwaltungsrechtliche Bewertungen ermittelt werden. Hierfür ist – wie im Koalitionsvertrag angekündigt – möglichst zeitnah ein effektiver Aktionsplan der Bundesregierung aufzustellen, um dies gemeinsam mit den Ländern umzusetzen.

Kontakt NABU:

Lukas Leppert, Lukas.Leppert@nabu.de

Kontakt DUH:

Dr. Cornelia Nicklas, nicklas@duh.de